



25.03.2022

über
Herrn Oberbürgermeister *id*
Gert-Uwe Mende

id 29.3

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

23. März 2022

an die Stadtverordnetenversammlung

Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden

Beschluss-Nr. 0026 vom 10. Februar 2022, (Antrags-Nr. 22-F-05-0003)

Nach der Änderung des Infektionsschutzgesetzes gilt ab dem 15. März 2022 eine einrichtungsbezogene Impfpflicht u.a. für Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Rettungsdienste und Arztpraxen. Nicht geimpfte Beschäftigte dürfen nach diesem Zeitpunkt nicht mehr neu eingestellt und (nach entsprechendem Verbot durch das Gesundheitsamt) nicht weiter beschäftigt werden. Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen haben bis zum 15. März 2022 einen Impf-, Genesenen- oder Kontraindikationsnachweis vorzulegen. Die Einrichtungen haben dem Gesundheitsamt anzuzeigen bei wem dies nicht erfolgt ist. Das Gesundheitsamt kann für diese Personen ein Tätigkeitsverbot/Betretungsverbot erlassen. Derzeit gibt es keinen umfassenden Überblick über die Impfquoten in den betroffenen Einrichtungen und das daraus resultierende Risiko von Personalengpässen. Die hohen Infektionszahlen und damit einhergehenden Quarantäneverpflichtungen erhöhen bereits jetzt der Druck auf die Pflege- und Gesundheitseinrichtungen und könnten in Verbindung mit einem Personalabgang und ausbleibenden Personalneuzugang die Versorgungslage deutlich verschlechtern.

Der Ausschuss möge daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten:

1. welche Erkenntnisse über die Impfquoten in den betroffenen Einrichtungen in Wiesbaden er hat und welche Hinweise für eventuelle Personalengpässe sich hieraus ableiten lassen.
2. wie das Gesundheitsamt die einrichtungsbezogene Impfpflicht durchsetzen wird, ohne dabei gleichzeitig die Versorgung durch Personalengpässe zu gefährden.
3. welche Maßnahmen bis zum 15.03. ergriffen werden, um speziell in diesen Einrichtungen bestehende Impflücken zu schließen.

Zu 1:

Dem Gesundheitsamt liegen nur unvollständige Informationen über die Impfquoten der durch das Gesetz betroffenen Einrichtungen und Betriebe vor. Das Gesundheitsamt steht hierzu in regem Austausch mit den entsprechenden Landesbehörden. Auch dort liegen keine vollständigen Informationen über entsprechende Impfquoten vor. Grundsätzlich sind die betroffenen Einrichtungen verpflichtet, eine vollständige Meldung der ungeimpften Mitarbeiter über das zu Verfügung gestellte Portal hochzuladen.

Zu 2:

Da weder auf Landesebene noch im Gesundheitsamt eine vollständige Liste über die betroffenen Einrichtungen und Betriebe vorliegt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mitgeteilt werden, wie viele Personen durch die jeweiligen Einrichtungen überhaupt gemeldet werden. Grundsätzlich wird das Gesundheitsamt die vorgelegten Dokumente prüfen und entsprechend den Vorgaben des Landes die einrichtungsbezogene Impfnachweispflicht umsetzen. Derzeit geht das Gesundheitsamt nicht davon aus, dass eine Vielzahl von Betretensverboten verhängt werden muss.

Zu 3:

Das Gesundheitsamt hat erneut mit seinen Mobilien Impfteams Kontakt zu den verschiedenen bekannten Betreuungseinrichtungen aufgenommen und erneut individuelle Impf- und Impfberatungsangebote unterbreitet. Diese erneuten Angebote wurden jedoch nur sehr wenig nachgefragt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials, located below the text of the third question.